

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

646

Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen;

Änderung

Bezug: Richtlinie vom 8. August 2016 (StAnz. S. 908)

Die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 8. August 2016 (StAnz. S. 908) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Teil II Nr. 6 wird als neue Nr. 7 angefügt:
„7. Öffentliche WLAN-Hotspots in hessischen Kommunen“
 - b) Die Angabe zu Teil III A wird wie folgt gefasst:
„A. Allgemeine Förderbestimmungen inklusive beihilferechtlicher Einordnung“.
2. Teil I Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „New“ wird durch das Wort „Next“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur“ werden die Worte „und Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten“ eingefügt.
3. Teil I Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 wird nach Nr. 6 als neue Nr. 7 angefügt:
„7. zur Förderung öffentlicher WLAN-Netze in hessischen Kommunen“
 - b) Im Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen“ ein Komma eingefügt.
4. Teil II Nr. 1.6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 1 wird wie folgt neu gefasst:
„eine unzureichende Breitbandversorgung nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelung (z.B. weißer Fleck nach den Förderbestimmungen unter Teil III A Abs. 2 oder Nr. 8) besteht (Nachweise nicht älter als 12 Monate);“
 - b) In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - c) In Spiegelstrich 4 Satz 2 werden die Worte „von 30 Mbit/s im Download“ durch die Worte „nach der geltenden Regelung (Teil III A Abs. 2 oder Nr. 8)“ ersetzt.
5. Teil II Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
„ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Versorgung unterhalb der im jeweils geltenden GAK-Rahmenplan geregelten Downstreamübertragungsrate zu erschwinglichen Preisen);“
 - b) In Spiegelstrich 3 wird vor die Worte „innerhalb der nächsten drei Jahre“ das Wort „dass“ eingefügt.
 - c) Spiegelstrich 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor die Worte „die geförderte Investition“ das Wort
„dass“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung führen, welche die Anforderungen an Breitbandnetze (sog. NGA-Netze) nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelung erfüllt (z.B. Versorgung oberhalb von Downloadraten in weißen Flecken nach den Regelungen nach Teil III A. Abs. 2 oder Nr. 8);“
6. Teil II Nr. 3.5.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unter NGA-Infrastrukturen sind Netze der nächsten Generation mit sehr hohen Datenübertragungsraten zu verstehen (z.B. Versorgung oberhalb von Downloadraten in weißen Flecken nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“).“
7. Teil II Nr. 3.6 Spiegelstrich 2 Unterspiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgung liegt unter der angegebenen Mindestversorgung (z.B. weißer Fleck) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.“

8. Teil II Nr. 6.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:
„ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden NGA-Breitbandversorgung (Versorgung unterhalb der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelung (z.B. weißer Fleck) nach den Förderbestimmungen unter Teil III A Abs. 2 oder Nr. 8) zu erschwinglichen Preisen (gilt nicht für Migrationsprojekte von FTTC auf FTTB/H);“
 - b) Spiegelstrich 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung führen, welche die Anforderungen an Breitbandnetze (sog. NGA-Netze) nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelung erfüllt (z.B. Versorgung oberhalb von Downloadraten in weißen Flecken nach den Förderbestimmungen unter Teil III A Abs. 2 oder Nr. 8)“.
9. Nach Teil II Nr. 6 wird als neue Nr. 7 angefügt:

„7. Öffentliche WLAN-Hotspots in hessischen Kommunen
7.1 Gegenstand der Förderung

Lokale Funknetze (Wireless Local Area Network; WLAN) dienen einer drahtlosen Verbindung zum Internet. Die Verfügbarkeit von WLAN gewinnt stetig an Bedeutung, auch im kommunalen Umfeld. Öffentlich zugängliches WLAN kann beispielsweise den Tourismus fördern, zur Quartiersentwicklung beitragen oder im Rahmen der Wirtschaftsförderung zum Einsatz kommen. Aus den genannten Gründen fördert das Land Hessen WLAN-Hotspots aus Mitteln des Landes zur Steigerung der flächendeckenden Versorgung mit WLAN-Hotspots.

Ein WLAN-Hotspot im Sinne der Förderung ist ein WLAN-Standort, der aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Accesspoints besteht und mit dem Internet verbunden ist.

7.2 Fördergebiet

Fördergebiet ist Hessen.

7.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft (100 Prozent) befinden und die eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten gewährleisten. Sie müssen die nachfolgenden Voraussetzungen der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ nach der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen:

Demnach können private Träger zu den Konditionen öffentlicher Träger gefördert werden, wenn sie alle nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

7.4 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die erstmalige Einrichtung von WLAN-Hotspots (initiale Infrastrukturausgaben; Nr. 7.5) und dadurch die Verbesserung der WLAN-Infrastruktur in Hessen.

Die Zuwendung dient der erstmaligen Ausstattung von WLAN-Hotspots in relevanten öffentlichen Bereichen (z.B. Marktplätze, touristische Standorte, Bibliotheken, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Haltestellen). Voraussetzung für die Förderung ist, dass in dem betreffenden Gebiet noch keine flächendeckende kostenfreie WLAN-Versorgung besteht. Den Besuchern entsprechender Orte soll es ermöglicht werden, durch ein öffentlich zugängliches, drahtloses, lokales Netzwerk (WLAN) mit mobilen Endgeräten einen kostenfreien Zugang zum Internet zu bekommen. Hierbei wird die für die Bereitstellung des Zugangs notwendige aktive und passive digitale Infrastruktur gefördert.

Die zweckentsprechende Nutzung muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des WLAN-Hotspots über einen Zeitraum von 36 Monaten gewährleistet sein. Mindestens für diese Dauer soll der erstmalig ausgestattete WLAN-Hotspot betrieben werden. Technisch bedingte Ausfallzeiten sind förderunschädlich.

7.5 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- Für die Ersteinrichtung eines WLAN-Hotspots werden **bis zu 1.000 Euro** der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen.
- Pro Kommune werden maximal bis zu zehn WLAN-Hotspots und damit **bis zu 10.000 Euro** der zuwendungsfähigen Ersteinrichtungsausgaben übernommen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die erstmalige Einrichtung von WLAN-Hotspots (initiale Infrastrukturausgaben) gerechnet auf die Dauer der Zweckbindung.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Teil III A Nr. 11 findet keine Anwendung.

Folgende Ausgaben können insbesondere gefördert werden:

Einmalige Ausgaben der WLAN-Infrastruktur und des Internetzugangs (insbesondere Ausgaben für die Ortsbegehung mit Standortbesichtigung und Ausleuchtung für die Dimensionierung, Verkabelung mit Stromzuführung, Ausgaben für die Breitbandzuführung, Bereitstellung, Installation, Hardware und sonstige einmalig anfallende Ausgaben).

Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen WLAN-Hotspots sind nicht Gegenstand der Förderung.

7.6 Verfahren

Errichtung, Technik und Betrieb von WLAN-Hotspots sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Leistungen und Konditionen werden in gesondert abzuschließenden Verträgen geregelt. Die hierzu notwendigen Ausschreibungsverfahren werden von Vergabe- und Koordinierungsstellen, z.B. von der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum (Körperschaft des öffentlichen Rechts; nachfolgend: ekom21), durchgeführt. Antragsberechtigte nach Nr. 7.3 können Leistungen nach diesen Verträgen in Anspruch nehmen.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mittels Antragsformular und mit den darin genannten Anlagen bei der WIBank (Teil I Nr. 5.2) als bewilligende Stelle einzureichen.

Nach Teil III A Nr. 13 erfolgt die Auszahlung erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis wird durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach den für sie einschlägigen Nebenbestimmungen der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO geführt. Der Verwendungsnachweis ist mit einem Sachbericht, Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweisen (Teil III A Nr. 12) einzureichen. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße Verwendung durch ein Protokoll (z.B. Funktionsprüfungsprotokoll) über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme je WLAN-Hotspot nachzuweisen.

Ausnahmen von diesem Verfahren sind vorab durch das HMWEVL zu genehmigen. Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn diese Verfahrensausnahmen von haushaltsrechtlichem oder haushaltsmäßigem Belang sind.

Im Zweckbindungszeitraum von 36 Monaten sind der Bewilligungsstelle die „Unterlagen über den jährlichen Report“ jeweils jährlich zum Datum der Inbetriebnahme vorzulegen.

7.7 Weitere Bestimmungen

Im Fall der Ausschreibung durch die ekom21 (Nr. 7.6) schließt diese einen Rahmenvertrag mit einem Rahmenvertragspartner zur Beschaffung der geförderten Leistung, namentlich der Einrichtung der WLAN-Hotspots. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beauftragt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides auf Grundlage dieses Rahmenvertrages das vorbezeichnete Unternehmen mit der Durchführung des Einzelauftrags für den oder die geförderten WLAN-Hotspots.

Projektbeginn ist stets der Einzelabruf aus einem durch eine Vergabe- und Koordinierungsstelle, z.B. die ekom21, ausgeschriebenen Vertrag.

Eine Erklärung über eine zum Zeitpunkt der Antragstellung unzureichende WLAN-Versorgung im Bereich des bzw. der zur Förderung geplanten WLAN-Hotspots ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erbringen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die mit dem Antrag erhobenen und benötigten Daten verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Diese Erklärung umfasst auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch eventuell refinanzierende Banken.

Die nach Nr. 7.4 geförderten WLAN-Hotspots sind durch die Rahmenvertragspartnerin oder den Rahmenvertragspartner zu dokumentieren und in das hessische Breitbandinformationssystem hesbis (www.hesbis.de) einzutragen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat dies spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Das Land behält sich vor, die Dokumentation der geförderten WLAN-Hotspots in weiteren Infrastrukturinformationssystemen einzustellen.

VV Nr. 13.3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Ausnahmen von diesem Verfahren sind vorab durch das HMWEVL zu genehmigen.“

10. In der Überschrift von Teil III A. werden nach den Worten „Allgemeine Förderbestimmungen“ die Worte „inklusive beihilferechtlicher Einordnung“ angefügt.

11. In Teil III A Nr. 8 werden in Abs. 1 vor dem Wort „Die“ die Worte „Beihilferechtliche Einordnung:“ eingefügt.

12. In Teil III A Nr. 12 werden als neuer Satz 2, Satz 3 und Satz 4 angefügt:

„Auf die Einreichung von Originalbelegen kann abweichend von Nr. 6.5 der ANBest-P verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (z. B. Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.“

13. In Teil III A Nr. 15 Satz 1 wird die Angabe „Beihilfeintensität“ ersetzt durch „Beihilfeintensität“.

Die vorstehenden Änderungen treten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 2018

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
IV 6-090-10-10-10#001
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 35/2018 S. 1007